

Bekanntgabe
- gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Verbandsgemeinde Konz hat die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Renaturierung des Oberemmeler Bachs (Gewässer III. Ordnung) in Konz-Oberemmel, 2. Bauabschnitt, beantragt. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Nach der erfolgten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG anhand der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut nicht relevant waren. **Insgesamt ist eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Wasser nicht zu konstatieren.** Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
-Untere Wasserbehörde-
Az.: 11-661-40
Trier, den 18.03.2019
Im Auftrag
Norbert Rösler, Baudirektor